

*Georg Geismann*

## Nachlese zum Jahr des “ewigen Friedens”

Ein Versuch, Kant vor seinen Freunden zu schützen

“Philosophie lebt von dem öffentlichen  
Widerspruch, den sie erzeugt.”

Volker Gerhardt

Auch Philosophen, sogar Moralphilosophen, ja, selbst Kantianer sind Genießer: sie feiern gern und finde dazu immer einen Grund. So war es im vergangenen Jahr Kants Schrift “Zum ewigen Frieden”<sup>1</sup>, in Bezug auf die es offensichtlich als ein hinreichender Grund zum Feiern angesehen wurde, daß sie vor zweihundert Jahren erstmals veröffentlicht wurde. Diese Schrift, sonst von der Zunft ziemlich stiefmütterlich der Asche des Vergessens anheimgegeben, wurde plötzlich zum Phönix, dessen weite Schwingen bei manchem Philosophen der Tiefebene die Möglichkeit erahnen ließen, ohne große eigene Anstrengung, bloß als “Anhänger”, Höhe zu gewinnen und sich sehen zu lassen. Zur Katastrophe allerdings gerät ein solches Flugunternehmen, wenn jene Schwingen sich als “ikarische Flügel” (EF 362) erweisen.

Es gab viele Sturzflüge. Man könnte es mit der durchaus amüsanten Beobachtung der - oft akrobatischen - Mißerfolge bewenden lassen, wäre da nicht die Tatsache, daß im Zeitalter der - wie Gottfried Benn sagen würde<sup>2</sup> - Ejaculatio-Praecox-Philosophie selbst Bruchlandungen den Charakter von Pilot-Projekten bekommen und daß - wie schon der Neu-Kantianismus - auch der Neu-Neu-Kantianismus, einmal ernst genommen, den Blick auf Kant vollständig verstellen könnte. So mag denn jetzt, wenn bereits die Abenddämmerung sich über das Friedensfest legt und die Eule der Minerva ihren Flug beginnt, diese “Nachlese”<sup>3</sup> dazu dienen, nach der Besichtigung der Trümmer aus dem blauen Dunst, der zu Kants Feier verbreitet wurde, wieder in das helle und klare Licht von Kants eigener Philosophie zu gelangen.

Daß der kleinen Schrift Kants ein eigenes Gedenken gewidmet wurde, bedeutete an sich bereits eine Versuchung, der denn auch viele Autoren nicht haben widerstehen können; mit

---

<sup>1</sup> Kant-Verweise beziehen sich auf die Akademie-Ausgabe (AA). EF = Zum ewigen Frieden, AA, Bd. VIII. Eckige Klammern enthalten stets Zusätze oder Hinweise auf Auslassungen von mir. Meine Hervorhebungen (und nur sie) sind stets als solche gekennzeichnet.

<sup>2</sup> Vgl. Gottfried Benn, *Gesammelte Werke*, Bd. 3: *Essays und Aufsätze*, München 1975, S. 892.

<sup>3</sup> Sie beschränkt sich auf Schriften, die in den Jahren 1995 und 1996 speziell in Bezug auf Kants Friedenslehre veröffentlicht wurden.

der Folge, daß sie ihren Blick entweder ausschließlich auf diesen Essay richteten und insbesondere die anderen rechtsphilosophischen Arbeiten Kants ignorierten oder aber ihn unentwegt über das ganze mögliche Umfeld schweifen ließen. In beiden Fällen diente ihr Verfahren, und zwar weltweit, dazu, dem Friedens-“Entwurf” ein Gewicht beizumessen, welches ihm im Rahmen von Kants praktischer Philosophie insgesamt oder auch nur einzelner Teile von ihr durchaus nicht zukommt, allerdings die “Friedensfeier” zu rechtfertigen schien.

Bemerkenswert ist, wie oft Kant gleichsam friedens-feierlich ein (übrigens “auf der Hand”<sup>4</sup> liegender und nur von Kant dort nicht entdeckter) Widerspruch oder Ähnliches attestiert wird. Zum Glück aber gibt es die “intimen Kenner”, “Interpreten” und “Kommentatoren”. Sie studieren Kant wie echte Philosophen: nicht einfach “a posteriori” so, wie er tatsächlich geschrieben hat, sondern “a priori” so, wie er hätte schreiben sollen (und bei etwas gründlicherem Nachdenken wohl auch geschrieben hätte); nicht den Kant, der einst in Königsberg erschienen ist, sondern den Kant, der dort erschienen wäre, wäre er denn wirklich der Kant gewesen, an den jeder Philosoph denkt, wenn er an Kant denkt. Den wirklichen Kant, den Menschen sozusagen, behandeln sie mit Milde. Sie kritisieren ihn zwar, aber sie verzeihen ihm und bannen gleichsam seine Fehler durch das, was Habermas generös “zeitgemäße Reformulierung” (JH 308) nennt, in die Vergangenheit. So ereignet sich denn in den Schriften seiner Freunde ein Wunder, an welches der Autor der “Kritik der reinen Vernunft” gewiß nicht geglaubt hätte: die Erscheinung des noumenalen Kant; ein wahrhaft phänomenaler Kant an sich! Was die Freunde in ihrem kritischen Enthusiasmus übersehen, ist, daß insbesondere die schwersten ihrer gegen Kants Friedenslehre erhobenen Vorwürfe nichts als selbstproduzierter Gedankennebel sind, der sich bei sorgfältigem Nach-Denken von Kants Gedanken rasch auflöst. Der Leser aber fragt sich, warum sich die Autoren, wenn sie denn gegen Kant eine philosophisch so vernichtende Kritik wie “Widerspruch”, “Inkonsistenz”, “Inkonsequenz” oder zumindest “Ambivalenz” richten,<sup>5</sup> überhaupt mit ihm so intensiv beschäftigen und ihm sogar den Mantel eines angeblich ganz großen Philosophen umhängen. Jedenfalls muß man auf Grund des Befundes der Nachlese von einer erheblichen *Redebilitierung der praktischen Philosophie* sprechen.

Um diesen Befund einigermaßen beweiskräftig unter Berücksichtigung möglichst vieler Autoren darlegen zu können, kann das für die philosophische Sache selber Wichtigste aus Platzmangel leider, wenn überhaupt, dann nur beiläufig erörtert werden:<sup>6</sup> die Irrtümer in Bezug auf die prinzipientheoretischen Zusammenhänge der Kantischen Friedenslehre und den systematischen Ort der verschiedenen Teile dieser Lehre.<sup>7</sup>

\*

---

<sup>4</sup> Habermas (JH 295).

<sup>5</sup> Siehe etwa Brandt (KA 139); Habermas (JH 295; 302 f.); Höffe (KA 115; 124); Kersting (WK 208; 211 f.); Van Der Linden (PRO, II 1, 73 ff.); Merkel (ARSP 167; 171); Unruh (ARSP 203 ff.).

<sup>6</sup> Für eine gründliche Auseinandersetzung damit muß ich den daran interessierten Leser auf eine in Arbeit befindliche, vermutlich Ende 1997 erscheinende Buchpublikation von mir verweisen.

<sup>7</sup> Dazu zählen insbesondere: Kants Lehre vom Völkerrecht insgesamt (einschließlich des Kriegsrechts); das Naturzustandstheorem im Rahmen der Völkerrechtslehre; Kants Vorstellungen von Völkerbund, Völkerstaat, Weltrepublik; die sog. Friedens-“garantie” und die Rolle der “Teleologie” darin; die Bedeutung der Französischen Revolution für Kants Friedenslehre; die Lehre vom höchsten Gut; das sog. Erlaubnisgesetz.

Volker Gerhardt (= G.) unternimmt den an sich durchaus sinnvollen Versuch zu zeigen, daß Kant in seiner Friedensschrift mit ausgeprägtem Sinn für die Realitäten der Politik und daher unter Einbringung einer Fülle von anthropologischer und historischer Kenntnis weit über eine Rechtslehre hinaus eine genuine “Theorie der Politik” vorgelegt und darin über die “Prinzipien des Menschenrechts” (WI 134) hinaus dargetan habe, daß und in welcher Weise zur Politik auch Urteilskraft und Klugheit (137) gehören. Er habe hinsichtlich der Politik als “ausübender Rechtslehre” im Einzelnen gezeigt, wie die Ausübung zu erfolgen habe.

Gegen G.s Versuch wäre gar nichts einzuwenden, fiel ihm nicht der Philosoph Kant weitgehend zum Opfer. Der Blick ist so gebannt auf das “Ausüben” gerichtet, daß von dem, was da ausgeübt wird, also von der Rechtslehre nicht mehr viel zu erkennen ist. Zwar erklärt G. zu Beginn, daß Kants Friedenslehre eine “Rechtslehre vom Weltfrieden” genannt werden könne, doch wird auf die ebenso komplizierten wie entscheidend wichtigen *juridischen* Gedankengänge Kants als solche an keiner Stelle des Buches ernsthaft eingegangen. Man muß es sogar schärfer sagen: eben dort, wo Kant nun wahrhaft alles auf Rechtsgrundsätze und deren rein rationale Bestimmung stellt, verfällt G. in kruden Empirismus.<sup>8</sup> Die epochale Leistung der Kantischen Friedenslehre, auf der übrigens, so merkwürdig dies klingen mag, auch ihr einzigartiger Realismus beruht,<sup>9</sup> besteht gerade in dem Nachweis, daß der Weg zum Frieden zuallererst ein Rechtsweg ist - und ein Klugheitsweg nur unter den Bedingungen strikten Rechts - und daß auch die verschiedenen Maßnahmen und Schritte, die Kant für diesen Weg als notwendig aufzeigt, ausnahmslos juristisch begründet sind.

Bei G.s Versuch, seine zentrale These, daß Kants Friedensschrift “eine Theorie der Politik” enthalte, unbekümmert darum, ob Kants Werk sie hergibt oder nicht, zu beweisen, wird das prinzipientheoretische Kapital, das Kant auch in ihr Schritt für Schritt anhäuft, ebenso Schritt für Schritt verspielt, und all das, was bei Kant so sorgfältig unterschieden und geschieden ist, gerät wie Kraut und Rüben durcheinander: Empirisches und Apriorisches, Politisches und Juridisches, Kluges und Moralisches, äußere Freiheit und innere Freiheit, Geschichte, Natur und der liebe Gott.

Zugleich wird der Leser bis zum Schluß darüber im Unklaren gelassen, um was für “eine” Theorie es sich dabei handelt. Ist es eine empirisch-deskriptive oder eine apriorisch-präskriptive oder ein monströser Zwitter aus beidem, wie man tatsächlich vermuten muß? Ja, der Leser erfährt nicht einmal, trotz oder wohl besser: eben wegen der nachgerade verschwenderischen Verwendung des Ausdrucks “Politik” und seiner Derivate,<sup>10</sup> was G. präzise darunter versteht und wo etwa bei Kant die Belegstellen für ein solches Verständnis zu finden sind.

Schaut man sich vorderhand bloß einmal den Gebrauch an, den Kant selber von dem Ausdruck macht, so fällt zweierlei sofort in die Augen: Kant benutzt ihn zum einen in der auch heute noch üblichen, rein empirischen Weise zur Bezeichnung jenes Bereichs von

<sup>8</sup> Siehe z. B. WI 9, 18, 23, 78, 96, 204 f.

<sup>9</sup> Siehe dazu vom Verfasser: World Peace: Rational Idea and Reality. On the Principles of Kant’s Political Philosophy, in: Hariolf Oberer (ed), Kant. Analysen - Probleme - Kritik, Bd. II, Würzburg 1996, 265-319.

<sup>10</sup> Allein z. B. auf Seite 33: rhetorischer Zugang zur Politik, politische Entscheidung, politische Aktivität, politisches Handeln, politische Ansprüche, politischer Raum, politischer Mensch, politische Schrift, politischer Betrachter. Auf den folgenden Seiten kommen hinzu: politisches Urteil, politisches Ziel (der Philosophie), politische Selbstbehauptung, politisches Geschehen, politisches Mittel, politische Maßnahmen, politische Rolle (der Intellektuellen), politische Ursachen, politisches Prinzip, politischer Vorsatz, politischer Wille, politische Chancen, politisch-rechtlicher Zustand.

Phänomenen, bei denen es um die Einflußnahme, insbesondere durch staatliche Herrschaftsausübung, auf die äußere Freiheit bestimmter Menschen geht. Politik, soweit sie selber Phänomen ist, ist ein anthropologischer Sachverhalt, der für Kants Friedenslehre ausschließlich *problem-konstitutiv*, nirgendwo aber jemals Gegenstand philosophischer Theoriebildung ist; und es nach Kants eigenem Verständnis von Philosophie auch gar nicht sein kann. Kant benutzt den Ausdruck “politisch” zum andern im Rahmen normativer Erörterungen. Aber diese Benutzung findet sich, von ein paar irrelevanten Fällen abgesehen, nur an zwei Stellen seines Werkes, dort allerdings reichlich: im 3. Stück der Religionsschrift (VI 93 ff.) und im Anhang zur Friedensschrift (EF 370 ff.). In dem Anhang gibt er selber eine eindeutige Bestimmung dessen, was er unter Politik versteht: “ausübende Rechtslehre”. In der Religionsschrift dient ihm der (auf äußere Freiheit bezogene) Begriff des Politischen als Gegenstück zum (auf innere Freiheit bezogenen) Begriff des Ethischen und bezeichnet, der entsprechenden Gliederung der “Metaphysik der Sitten” in Rechtslehre und Tugendlehre (Ethik) vollkommen analog, nichts anderes als den Bereich des “(Öffentlich-)Rechtlichen”. Man mag von einer “politischen Philosophie” und einer “Theorie der Politik” in Bezug auf Kant sprechen; aber man sollte wissen, daß man dann lediglich Synonyme für “Philosophie” und “Theorie” des “öffentlichen Rechts” formuliert. Von einer speziellen “Theorie der Politik” aber ließe sich in Bezug auf Kant überhaupt nur dann sprechen, wenn man darunter - in dem von diesem selbst angegebenen Sinn! - eine Theorie der “ausübenden Rechtslehre” versteht. Davon ist jedoch bei ihm nichts zu entdecken. Im Hauptteil der Friedensschrift findet sich nichts, was nicht *im Prinzip* auch zwei Jahre später in der “Rechtslehre” steht. Und man sollte Kant schon ernst nehmen, wenn er “schlicht” von Rechtslehre spricht.

Dennoch liegt mir die Behauptung fern, G.s hier kritisierte These, die ja auch von mehreren anderen Kollegen vertreten wird, sei so abwegig, daß sie nicht ernsthaft diskutiert werden könnte und sollte. Auch ist G. zugute zu halten, daß er als einziger nicht bloß einen Aufsatz, womöglich gar bloß zu einem Teilaspekt, sondern eine umfangreiche Monographie zur gesamten Friedensschrift vorgelegt hat. Was sein Buch leider dennoch als “Werkinterpretation” (so die Titelei) nicht empfehlenswert macht, sind eine Vielzahl anderer schwerwiegender philosophischer Irrtümer sowie eine Legion von “Teufeln” in fast jedem Detail. Ich muß mich hier mit einem kleinen Griff in eine schier unerschöpfliche Fundgrube begnügen, um meine Behauptung, wenn schon nicht zu beweisen, so doch zumindest zu illustrieren. Gerade die Unzahl “kleiner” Mängel würde es an sich erübrigen, überhaupt auf die einschlägig relevanten Irrtümer einzugehen, zumal sie oft wegen der “kleinen” nur schwer als solche zu identifizieren sind. Da es sich aber häufig um Irrtümer handelt, die bei der Friedensfeier allenthalben zu bemerken waren, werde ich dann und wann die Gelegenheit zu einer grundsätzlichen Stellungnahme nutzen.

Um zunächst einen Eindruck von dem Maß an Genauigkeit zu bekommen, mit der G. (übrigens durchgängig) arbeitet, nehme man den folgenden Satz (64): “Wenn sich also in einem Bürgerkrieg ein ‘äußerer Staat’ behauptet oder neu gebildet hat, darf Beistand geleistet werden, insbesondere dann, wenn er sich der ‘Anarchie’ gegenüber sieht?” Eine kurze Lektüre des Kantischen Originals ergibt (möglichst mit G.s Worten): Ein “äußerer [d. h. anderer] Staat” darf, wenn sich in einem Bürgerkrieg zwei selbständige (neue) Staaten gebildet haben, deren jeder “auf das Ganze Anspruch macht”, einem derselben Beistand leisten, weil nämlich der Gesamtzustand der beiden “Anarchie” ist.

An anderer Stelle (73) liest man: “Ein Ausrottungskrieg bringt nicht notwendig die Gefahr mit sich, alle kriegführenden Parteien zu ‘vertilgen’; mit Sicherheit aber zerstört er das Recht: Er bringt die ‘Vertilgung alles Rechts’ (347/B 13).” Am angegebenen Ort bei Kant heißt es: “ein Ausrottungskrieg, wo die Vertilgung beide Theile zugleich und mit dieser auch alles Rechts treffen kann”.

Was aus der Bestimmung, die Kant mit äußerster Genauigkeit dem Rechtsbegriff gegeben hat, wird, wenn sie in den G.schen “shredder” gerät, zeigt ein Vergleich: Kant: “Alles Recht [besteht] bloß in der Einschränkung der Freiheit jedes Anderen auf die Bedingung [...], daß sie mit der meinigen nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne”. (EF 292) Gerhardt: “Recht ist [...] nicht mehr und nicht weniger als ein konsequenter [!] gegenseitiger [!] Gebrauch [!] individueller [!] Freiheit.” (155)

Unter Mißachtung der von Hobbes erarbeiteten und von Kant übernommenen und weitergeführten Begründung der Notwendigkeit, zwecks Friedensstiftung in einen öffentlich-rechtlichen Zustand zu treten, behauptet G., “ein ordentliches Gerichtsverfahren [setze] friedliche Bedingungen voraus”. (129) Und dann zitiert er zum Beweis, daß dies auch Kants Auffassung sei, eine Passage aus der “Kritik der reinen Vernunft”, die genau das Gegenteil besagt: Ohne die Institution eines Gerichtshofes “ist die Vernunft gleichsam im Stande der Natur und kann ihre Behauptungen und Ansprüche nicht anders geltend machen oder sichern, als durch *Krieg*. Die Kritik [als der Gerichtshof] dagegen [...] verschafft uns die Ruhe eines gesetzlichen Zustandes, in welchem wir unsere Streitigkeit nicht anders ausführen sollen, als durch *Proceß*.” (III 491) Mit anderen Worten: Ohne Gerichtshof herrscht Naturzustand und also Krieg. Ein ordentliches Gerichtsverfahren setzt gerade keine friedlichen Bedingungen voraus, sondern stiftet sie und stellt auch selbst solche dar.

Generell kann man sagen, daß es G. (und Ähnliches gilt von mehreren anderen der hier behandelten Autoren) zwar oft gelingt, die von Kant verwendeten Wörter ebenfalls zu benutzen, daß er aber häufig keine glückliche Hand mit der Ordnung hat, in die er sie bringt. Von den schwerer wiegenden Schwächen des G.schen Buches greife ich einige wenige, die sich kurz abhandeln lassen, nach Belieben heraus. Die oben gemachte Bemerkung über die Beiläufigkeit meiner Erörterung gerade der wichtigsten Punkte trifft zu meinem Bedauern besonders auf dieses Buch zu.

Für seine These, daß die Friedensschrift - anscheinend im Unterschied zum “Gemeinspruch” und zur “Rechtslehre” - eine “Theorie der Politik” (40) enthalte, dient G. u. a. die Annahme, im Laufe seiner Entwicklung scheine Kant gleichsam “aus einem militanten Saulus [...] ein pazifistischer Paulus” (17) geworden zu sein. Jedenfalls komme es bei Kant 1795 zu der Erkenntnis, daß die “Rechtslage es kaum noch zul[asse], einen Krieg zu führen”, und zu einer entsprechenden (offenkundig zuvor noch nicht erfolgten) “Auszeichnung des Rechts”. (18) Demgemäß spricht G. von einem “Gegensatz zwischen dem von der historischen Notwendigkeit der Kriege überzeugten und dem für den politischen Frieden werbenden Kant”. (19) Aber der behauptete Gegensatz besteht gar nicht. Die (theoretische) These von einer historischen Unvermeidlichkeit der Kriege und die (praktische) These von der moralischen Notwendigkeit, den Weltfrieden zu suchen, sind ebenso voneinander unabhängig wie miteinander verträglich. Und die *Rechtslage* hat nach Kantischen Grundsätzen Kriege zu keiner Zeit in der Geschichte der Menschheit zugelassen. Und die “Auszeichnung” des Rechts war 1795 alles andere als neu; sie findet sich zusammen mit der Völkerbundsidee schon in der geschichtsphilosophischen Schrift von 1784.

Im Rahmen seiner Erörterung des ersten Anhangs zur Friedensschrift äußert sich G. wie folgt: “Wir wissen letztlich nicht, was aus unseren Handlungen folgt, und wollen dennoch mit Gewißheit entscheiden und verbindlich urteilen. Das ist das Ausgangsproblem der Moralphilosophie.” (148) Nun, mir ist eine solche Moralphilosophie nicht bekannt; gewiß aber handelt es sich nicht um die Kantische. Das Maß an Wissen bzw. Unwissen über die Folgen unseres Handelns ist überhaupt keine Angelegenheit der praktischen, sondern der theoretischen Vernunft und kann daher auch gar nicht zum Problem der Moralphilosophie werden. Deren Grundproblem ist vielmehr die Frage nach dem, was man (mit welchem theoretischen Wissensstand und Gewißheitsgrad auch immer) tun soll, also die Frage nach dem für den Willen verbindlichen Gesetz. G. fährt dann schlußfolgernd fort: “Also brauchen wir<sup>11</sup> ein Kriterium des Handelns, das sowohl im Ursprung als auch in der Anwendung von aller Folgeschätzung unabhängig ist.” Die Erörterungen, die Kant in der “Grundlegung zur Metaphysik der Sitten” in Bezug auf hypothetische und kategorische Imperative anstellt, werden von G. schlicht ignoriert. Auch ein vollkommenes theoretisches Wissen und damit die Fähigkeit, die Folgen unseres Tuns präzise vorherzubestimmen, gäbe uns doch lediglich die Möglichkeit, hypothetische Imperative zu formulieren. Die moralphilosophische Suche nach dem *obersten* Bestimmungsgrund des Willens bezieht sich aber gerade auf das in solchen Imperativen “problemlos” vorausgesetzte Antecedens. Auch verläuft Kants Begründungsweg ganz anders, als es von G. angedeutet wird. Die Suche nach einem von der Schätzung unserer Folgen unabhängigen “Kriterium des Handelns” (korrekt: Prinzip des Urteils und der Entscheidung über unser Handeln) ist ganz und gar nicht, wie G. behauptet, der Punkt, an dem erst “die moralische Frage” einsetzt. Vielmehr ist an diesem Punkt auf diese Frage bereits eine entscheidende (negative) Antwort gegeben: daß nämlich “materiale Bestimmungsgründe” bei der Suche nach dem Prinzip der Sittlichkeit auszuschließen sind. Wenn es nach G. ginge, ist “das Privatrecht [...] ein unvollkommenes, ein ‘provisorisches’ Recht. Aus ihm geht zwingend ‘das Postulat des öffentlichen Rechts hervor’, worin das Privatrecht nur ein Teil ist, dessen Gültigkeit jedoch von dem [der?] des ganzen Rechts abhängig ist.” Der “empirisch aufgeladene Begriff des Rechts [fordert] spätestens dann, in den Zustand des öffentlichen Rechts überzugehen, ‘wenn ein Recht streitig’ ist und sich ‘kein kompetenter Richter’ findet.” (199)<sup>12</sup> Hier und in dem gesamten von mir nicht zitierten Kontext ist alles so schief oder falsch oder konfus, daß es sich nicht einmal referieren, geschweige denn in der hier gebotenen Kürze kritisieren läßt. Ich begnüge mich daher mit einigen Bemerkungen zu der zitierten Passage. Erstens kann man das Privatrecht keineswegs “tout court” provisorisch nennen, sondern nur in Bezug auf den Naturzustand. Eben deswegen steht bei Kant, den G. auch hier, wie in ungezählten anderen Fällen, ungenau und damit oft das Argument verfälschend zitiert oder referiert, nicht einfach “Aus dem Privatrecht geht nun...”, sondern “Aus dem Privatrecht im natürlichen Zustande geht nun das Postulat des öffentlichen Rechts hervor” (VI 307). Zweitens ist das Privatrecht auch ganz und gar nicht

---

<sup>11</sup> Da Kant “die Moral” angeblich aus der menschlichen Unfähigkeit, die Handlungsfolgen präzise vorherzusagen, “herleitet” (151), besteht für G. “kein Zweifel” daran, daß Kants “Moral nur für Menschen entworfen ist”. (152) Nun, da möchte man denn doch empfehlen, einen kurzen, aber ernsthaften Blick in die “Kritik der praktischen Vernunft” zu werfen.

<sup>12</sup> An andere Stelle (204) heißt es sogar, alle neuzeitliche Rechtsphilosophie auf den Kopf stellend: “Erst wenn der Mensch den Naturzustand verlassen und im gesellschaftlichen Verkehr privatrechtliche Beziehungen geschaffen hat, kann er eine *Sphäre öffentlichen Rechts* begründen.”

“Teil” des öffentlichen Rechts.<sup>13</sup> Das, was bei Kant (zurecht und ganz in der Tradition) “Privatrecht” heißt, ist im natürlichen wie im bürgerlichen Zustand dasselbe Privatrecht; nur ist es im ersten Zustand “provisorisch”, im zweiten durch die Privatrechts-Sicherungsfunktion des öffentlichen Rechts “peremptorisch”. Drittens besteht auch - von durch positives Recht geschaffenen besonderen Fällen abgesehen - keinerlei Abhängigkeit der Gültigkeit<sup>14</sup> (sondern lediglich der Wirksamkeit) des Privatrechts von der “des ganzen Rechts” (was immer dies sein mag). Andernfalls würde Recht überhaupt erst durch den Staat geschaffen; denn “ungültiges Recht” ist gar kein Recht. Und viertens ist das Verlassen des Naturzustandes und der Übergang in den öffentlich-rechtlichen Zustand *a priori* notwendig. Die Rede von einem “spätestens” ist somit falsch. Vielleicht wäre dies selbst G. aufgefallen, wenn er die Stelle, aus der er sich dann noch zwei ihm gerade passende Zitatstücke holt, nur sorgfältig gelesen hätte. Da ist nämlich von dem Naturzustand als einem “Zustand der Rechtlosigkeit” die Rede, “wo, wenn das [Kant sagt nicht: ein] Recht streitig [...] war, sich kein kompetenter Richter fand” (VI 312). Die *wirkliche* Strittigkeit des Rechts spielt somit hinsichtlich der Notwendigkeit, den Naturzustand zu verlassen, überhaupt keine Rolle. Und die *mögliche* Strittigkeit ist lediglich problem-*konstitutiv*. Entscheidend ist die Tatsache, daß es für den Naturzustand keine Problemlösung gibt, weil in ihm jeder sein eigener Richter ist. Und genau so ist es bei Kant zu lesen. Zu allem Überfluß hatte dieser zuvor auf derselben Seite mit aller nur wünschbaren Deutlichkeit und Eindeutigkeit darauf hingewiesen, daß es “nicht etwa die Erfahrung [...], also nicht etwa ein Factum” sei, “welches den öffentlich gesetzlichen Zwang nothwendig mach[e]”. Vielmehr liege diese Notwendigkeit “*a priori* in der Vernunftidee” des Naturzustandes.

Was G. zu Kants Erörterungen zum Völkerrecht schreibt, ist so wirr, daß es schwer fällt, dazu überhaupt etwas zu sagen. Jedenfalls aber scheint er (mit Kant) der Ansicht zu sein, daß die Rechtslage im Naturzustand zwischen einzelnen Staaten mit der zwischen einzelnen Menschen nicht völlig identisch sei, und behauptet dann (vermutlich in der Meinung, auch damit Kants Auffassung wiederzugeben), “in der rechtlichen Vereinigung der Staaten [bedürfe es] keines übergeordneten Gewaltmonopols, um sie unter ein Recht zu bringen”. Dieses Monopol sei “*rechtstheoretisch* nicht nötig”. “Um den zwischenstaatlichen Frieden herbeizuführen, bedarf es lediglich eines *völkerrechtlichen Vertragssystems*”. (94) Da erhebt sich doch sofort die Frage, warum denn Staaten, sie mögen in ihrem Inneren auch die beste öffentlich-rechtliche Ordnung haben, nicht wie einzelne Menschen jederzeit in einen Rechtsstreit miteinander sollen geraten können. Und ohne gemeinsames und auch notfalls mit Gewalt durchsetzbares öffentliches Recht bleiben doch das ganze “völkerrechtliche Vertragssystem” provisorisches, d. h. gültiges, aber im Streitfall unwirksames Recht und jeder Staat sein eigener Richter. Kant wußte dies selbstverständlich und hat es in der Friedensschrift zu Papier gebracht. Da wird von dem Völkerbund, den G. für die “rechtstheoretisch” und “politisch” (94) zur Friedensstiftung zwischen den Staaten ausreichende Bedingung hält, gesagt, er sei bloß das “negative Surrogat” (“wenn nicht alles verloren werden soll”!) der “Weltrepublik”, das den Krieg abwehre, “doch mit beständiger Gefahr [seines] Ausbruchs”. (EF 357) Deswegen sagt Kant auch mit keiner Silbe, die

<sup>13</sup> Außer G. meint hier abwegigerweise das “Privatrecht”, das der Jurist studiert (BGB etc.); aber das ist im Kantischen Sprachgebrauch natürlich überhaupt kein Privatrecht und also auch nicht *als solches* Teil des öffentlichen Rechts.

<sup>14</sup> Oder “Geltung”, aber im rechtsphilosophischen, nicht im positiv-juristischen Verständnis.

Weltrepublik sei, wie G. es ihm in den Mund legt, “als taugliches [!] Mittel zum praktisch-politischen Zweck ungeeignet [!]”. (104) Er hält sie im Gegenteil für das allein taugliche Mittel zur Erreichung des Weltfriedens.

Es kommt noch dicker: Da findet sich bei G. zunächst die Behauptung, die “historisch gewachsene Vielfalt der Staaten reich[e Kant] offenkundig als Begründung dafür aus”, ihre Fortdauer zu befürworten. “Schließlich konstituiert sie ja auch den *Sinn politischen Handelns*. Denn gäbe es die äußere Bedrohung durch andere Völker nicht, brauchte sich ein Volk nicht hinter eigenen Grenzen zu einem Staat zusammenzuschließen.” (96) G. hat offenbar wirklich nicht Kants (von Hobbes übernommene) Begründung für die Notwendigkeit des Staates zur Kenntnis genommen. Da geht es doch um eine rein rationale Notwendigkeit aus dem Recht der Menschheit, nicht um eine empirische Notwendigkeit aus der äußeren Bedrohung. An einer einzigen Stelle (96) bringt G. einen wirklich Kantischen Gedanken ins Spiel, nämlich die *Freiwilligkeit* des Zusammenschlusses. Und er läßt diese auch zu, obwohl sie doch seinem so emphatisch vorgetragenen Vielfaltsargument widerspricht. Daß die gewaltsame Einverleibung rechtswidrig ist, erwähnt er, allerdings nur kurz und ohne zu erkennen, daß er sich damit auf eine völlig andere Problemebene begeben hat. Und genau auf dieser liegt für Kant das entscheidende Problem: Weltfrieden ist nur möglich durch Stiftung eines globalen öffentlich-rechtlichen Zustandes (selbstverständlich republikanischen Zuschnitts), d. h. in einer (föderativen) Weltrepublik. Aber kein Staat darf einen anderen mit Gewalt zum Beitritt nötigen; - übrigens aus Gründen, die G. nicht einmal andeutet, obwohl sie im Rahmen der Kantischen Völkerrechtslehre und der darin vorgeschlagenen Schritte zum ewigen Frieden von grundlegender Bedeutung sind.

\*

Der Titel eines anderen Buches, von dem hier zu sprechen ist, erweckt (wie übrigens auch die anderen Titel der Reihe, in der das Buch erscheint) den - gewiß ganz unbeabsichtigten - Eindruck, als enthalte es jedenfalls den Text des genannten Philosophen: “Immanuel Kant, Zum ewigen Frieden. Herausgegeben von Otfried Höffe”. Doch sieht sich der arglose Käufer getäuscht. Das Buch enthält ausschließlich Aufsätze verschiedener anderer Autoren. Zwar behauptet der Verlag in einem an potentielle “Multiplikatoren” gerichteten Informationsschreiben, der Band enthalte “fast ausschließlich Erstpublikationen” und die Beiträge seien “auch für intime Kenner der Materie eine Bereicherung”. Doch ist dies insofern falsch, als das Gegenteil richtig ist: fast alle Beiträge sind partielle oder gar komplette, jenen “Kennern” wohlbekannte Wiederauflagen;<sup>15</sup> zumeist als solche nicht gekennzeichnet; und von einer nennenswerten Bereicherung konnte durchweg schon bei deren erstem Erscheinen nicht die Rede sein; nicht anders steht es mit den im Band enthaltenen echten Erstveröffentlichungen. Wenn man auf dem Klappentext die Selbstempfehlung gelesen hat, das Buch sei “eine Art von kooperativem [sic!] Kommentar”, dann muß man sich nach der Lektüre fragen, worin denn wohl die “Kooperation” bestanden haben könnte. Nicht einmal zahllose Überschneidungen und Wiederholungen wurden herauskooperiert. Laut Klappentext soll das Buch auch eine “kommentierte Bibliographie” enthalten. Tatsächlich findet sich darin aber lediglich eine vollständig unkommentierte

---

<sup>15</sup> Mit Gewißheit gilt dies für die Beiträge von Brandt, Doyle, Gerhardt, Höffe und Kersting und damit für mehr als die Hälfte des Buches.



“Auswahlbibliographie”, bei der überdies gänzlich unerfindlich bleibt, nach welchen Kriterien da ausgewählt wurde.<sup>16</sup> Auch die am Ende der meisten Aufsätze gegebenen Einzelbibliographien sind wenig hilfreich und ergiebig, da es sich nicht etwa um eine (empfohlene) Auswahl einschlägiger Titel, sondern schlicht um die Aufzählung der im Aufsatz irgendwie verwendeten Titel handelt, gänzlich unangesehen ihrer Wichtigkeit für die Thematik. Und schließlich sind fast alle Beiträge des Bandes so voll von leicht und weniger leicht wiegenden Fehlern, von mangelhafter Durchdachtheit, ungenauen Formulierungen und bisweilen sogar “Schlampigkeiten”, daß auch hier wieder mit großem Bedauern, aber eben solcher Entschiedenheit eine Lektüre-Empfehlung nicht gegeben werden kann.

Das Buch scheint sich dem Mißverständnis zu verdanken, Kant habe mit seinem (guten) Rat in Bezug auf die geistige “Schiffahrt” in der Philosophie, sie nicht als Hochseeschiffahrt, sondern als Küstenschiffahrt zu betreiben, für seichte Gewässer plädieren wollen. Jedenfalls ist das Buch ein doppeltes Ärgernis: für den philosophischen Anfänger, an den es sich vornehmlich richtet, ist es mangels Tiefgang als Schulschiff ziemlich untauglich;<sup>17</sup> und der Kenner fühlt sich eher auf ein Narrenschiff versetzt. Eine Probefahrt muß hier genügen.<sup>18</sup>

\*

Was Höffe (= HÖ) einleitend schreibt, ist - wie bei so mancher seiner Publikationen - oft richtig und nur gelegentlich völlig falsch, aber es ist auch nur selten “wirklich richtig”, d. h.

---

<sup>16</sup> Zum Beispiel werden ein so bedeutender Autor wie Jürgen von Kempster mit keinem, Julius Ebbinghaus, von dem über dreißig einschlägige und hochkarätige Titel hätten genannt werden können, mit bloß zwei (allerdings äußerst wichtigen) Titeln erwähnt. Im “Kommentar” selber kommen beide Autoren nicht vor. Dafür wird ausgiebig auf gänzlich belanglose Namen und Titel Bezug genommen.

<sup>17</sup> Übrigens auch wegen der Abundanz des Imponier-Jargons; z. B. Hiatus; metabasis; methexis; deuteroplous; agrophos nomos; parekbatisch; erga omnes, Caveat.

<sup>18</sup> Bezüglich fünf der zwölf Artikel des Buches begnüge ich mich mit dieser Anmerkung: Bei dem an sich ganz interessanten Beitrag von Michael W. Doyle fragt man sich, was er mit der “Klassiker-Auslegung” zu tun haben soll; Kant kommt da nur am Rande und dann ziemlich verzerrt vor. Der Beitrag von Monique Castillo ist teils so wirr und unverständlich, teils so abwegig, daß man vermuten möchte, die Verfasserin habe (vielleicht unter Beihilfe ihres Übersetzers) versehentlich ihrem persönlichen Rechner den Befehl gegeben, in dem eingegebenen Text unter Wahrung der Regeln der deutschen Grammatik sämtliche Begriffe nach dem Zufallsprinzip in eine neue Ordnung zu bringen. Und auf die Gefahr hin, für einen Frankophoben gehalten zu werden, füge ich hinzu, daß es auch mit dem Beitrag von Pierre Laberge nicht sehr viel besser bestellt ist; zwar ist er erheblich verständlicher, aber damit - und nicht zu seinen Gunsten - auch ein besserer Gegenstand der Kritik. Gerhardt hat seinen Beitrag (ohne entsprechenden Vermerk) wörtlich aus seinem hier besprochenen Buch (WI 126-145) übernommen. In seinem “Ausblick” auf “die Vereinten Nationen im Lichte Kants” versucht sich Höffe, neben vielfacher Wiederholung dessen, was er an anderer Stelle des Buches bereits gesagt hat, wie auch mancher seiner Kollegen eher als Politologe und, soweit es an ihm liegt, als Vollstrecker des Geheimartikels der Friedensschrift.

Es sei an dieser Stelle auch noch ein anderer Sammelband genannt, der zwei für diese “Nachlese” einschlägige Beiträge von Gerhardt und Höffe enthält: Gerhard Schönrich / Yasushi Kato (Hrsg.), Kant in der Diskussion der Moderne, Ffm. 1996. Gerhardts Beitrag ist, obwohl als “Originalbeitrag” gekennzeichnet, fast vollständig und wörtlich seinem Buch (WI 146-161) übernommen. Auch bei Höffes Beitrag hat man spontan den Eindruck der ewigen Wiederkehr des Gleichen und den Wunsch, es irgendwann einmal wesentlich verbessert zu sehen. Übrigens wird in diesem notabene auch in Japan erscheinenden Band der Bereich “Politik und Recht” allein von Gerhardt, Höffe und Brandt (dessen darin - ebenfalls in Wiederholung - vorgetragene Absurditäten bald der Öffentlichkeit als solche vorgestellt werden sollen) “abgedeckt” (wenn ich mich einmal mehrdeutig ausdrücken darf). In deren Beiträgen ist von Kants juristischer Prinzipientheorie und damit von diesem selber so wenig zu erkennen, daß man anstelle der Beiträge vielleicht besser Hagemanns berühmte Darstellung von Kant, wie er Senf anrührt, abgedruckt hätte.

profund und das Prinzipielle herausstellend, sondern eher in dem von Kant gemeinten Wortsinn “zerstreut”. Der Friede, so suggeriert es der Titel der Einleitung, sei “ein vernachlässigtes Ideal”. Dies läßt sich doch philosophisch eigentlich schon seit Augustinus, aber ganz gewiß seit Hobbes wirklich nicht behaupten. Kants Friedenslehre ist in der Tat einzigartig, aber doch nicht deswegen, weil vorher angeblich kein klassischer Text der Philosophie den Ausdruck “Friede” im Titel trug oder “diesem Thema vorrangig gewidmet” war (KA 1), sondern aus prinzipientheoretischen Gründen, über die man allerdings in dem “Kommentar” wenig erfährt. Und was diese Gründe betrifft, so liegt eine Kluft in der Tat zwischen Kant und Augustinus (und dem ganzen christlichen Mittelalter), keineswegs aber zwischen Kant und Hobbes. Vielmehr ist dieser nicht nur der entscheidende und als solcher von jenem erkannte und anerkannte Wegbereiter für dessen eigene Friedenslehre, sondern selber ein Friedenstheoretiker im strengsten Sinn. Seine gesamte politische Philosophie ist gar nichts anderes als Friedenslehre, und zwar in präzise derselben Weise wie die Kantische, nämlich als (rein rationale) Rechtslehre.

HÖs zweiter, in vielen Stücken längst aus anderen Veröffentlichungen bekannter Beitrag zur “Klassiker-Auslegung” über “Völkerbund oder Weltrepublik?” erfolgt in solch großer Distanz zum Kantischen Text, daß dieser für den vergleichenden Leser kaum (wieder) zu erkennen ist. Nirgendwo findet sich wirklich kritische Textanalyse und prinzipientheoretische Reflexion. Ich gebe zunächst ein paar Beispiele für HÖs lockere Art, mit philosophischen Schriften umzugehen.

Die These des zweiten Definitiv-Artikels lautet: “Das Völkerrecht [!] soll auf einen *Föderalism* freier Staaten gegründet sein.” (VII 354) Daraus wird bei HÖ (109): Kants “[...] schon im Titel genannte) These” sei: “es soll einen Völkerbund, keinen Völkerstaat geben”. HÖ verdreht den Gedanken Kants, wenn er in diesem Zusammenhang von einer “zur Diskussion stehenden Aufgabe, der Koexistenz verschiedener Völker” spricht. (121) Abgesehen davon, daß Koexistenz ein Sachverhalt und keine Aufgabe ist, ist auch ihre Sicherung in Kants *völkerrechtlicher* Erörterung nicht Aufgabe, sondern Voraussetzung. Um die Verwirrung komplett zu machen, spricht HÖ anschließend auch noch in einer Weise von Völkern, als wären hier wirklich Völker und nicht Staaten gemeint.

In äußerster Kürze meine These dagegen: Einerseits *dürfen* Staaten durchaus - und sie sollen sogar - auf ihre *äußere* Souveränität und sie dürfen selbst auf ihre *innere* Souveränität verzichten; allerdings sind sie in dieser Hinsicht an die strenge Rechtspflicht, weiterhin die Rechtssicherheit und damit die Freiheit ihrer Bürger zu garantieren, gebunden. Andererseits dürfen sie als rechtlich autonome Gebilde zu keinem derartigen Verzicht von anderen Staaten gezwungen werden.

1990 hatte HÖ mir die Auffassung unterstellt, wegen einer “grundsätzlichen Differenz zwischen der intranationalen und internationalen Friedenssicherung” “könne man sich auf der internationalen Ebene, aber auch nur auf ihr, mit einem Bund begnügen”<sup>19</sup>. Diese Behauptung reproduziert er nun fast wörtlich (123 f.), offenbar ohne noch einmal einen Blick in meinen Aufsatz von 1983 geworfen zu haben, auf den er sich beruft. Nicht zwischen der Friedenssicherung zwischen Individuen und der zwischen Staaten gibt es einen grundsätzlichen Unterschied (in beiden Fällen kann sie nur durch die Stiftung eines öffentlich-rechtlichen Zustandes erfolgen), sondern zwischen Individuen als Rechtssubjekten

---

<sup>19</sup> Otfried Höffe, *Kategorische Rechtsprinzipien*, Frankfurt/Main 1990 (vom Verlag wird in der Taschenbuch-Ausgabe unter Irreführung des Lesers als 1. Auflage 1994 angegeben), S. 273.

und Staaten als Rechtssubjekten. Kants von HÖ so genannte “Analogie” bezieht sich auf den Zustand, in welchem sich Individuen bzw. Staaten miteinander befinden: es ist in beiden Fällen ein juridischer Naturzustand. Der von mir und vor mir jedenfalls von Kant festgestellte Unterschied zwischen einer natürlichen Gemeinschaft von Individuen und einer solchen von Staaten bezieht sich auf die Tatsache, daß Staaten “als Staaten innerlich schon eine rechtliche Verfassung haben und also [eben im Unterschied zu Individuen] dem [rechtlichen] Zwange anderer, sie nach ihren Rechtsbegriffen unter eine erweiterte gesetzliche Verfassung zu bringen, entwachsen sind”<sup>20</sup>. Die Schlußfolgerung, die ich daraus mit Kant ziehe, ist wiederum nicht die von HÖ behauptete, daß man sich nämlich mit einem Bund begnügen könne, sondern daß, “wenn nicht alles verloren werden soll”, *zunächst* an die Stelle der Weltrepublik das negative Surrogat eines Bundes treten *müsse*. Von Staaten kann, wie Kant es in aller Klarheit sagt, “nach dem Völkerrecht *nicht eben das* gelten [...], was von Menschen im gesetzlosen Zustande nach dem Naturrecht gilt, ‘aus diesem Zustande herausgehen zu sollen’”.<sup>21</sup> Der zweite Definitivartikel formuliert natürliches *Völkerrecht*. Sein Grundgedanke besteht darin, daß der *Rechtsweg* zum Völkerfrieden von der äußeren Freiheit (Souveränität) der Staaten seinen Ausgang nehmen muß und nur unter ihrer Wahrung beschritten werden darf. Weder ein Bund noch gar eine Weltrepublik dürfen gewaltsam gestiftet werden. Der erwähnte Unterschied betrifft somit den Rechtsweg zum Frieden zwischen Individuen und zum Frieden zwischen Staaten. Aus Gründen des *Völkerrechts* (und nicht etwa aus rein pragmatischen Gründen) muß man sich, wenn die Staaten mehr nicht wollen, mit einem Bund begnügen, weil man sie nämlich als “freie Staaten”<sup>22</sup> zu mehr nicht zwingen darf. An ihrer Rechtspflicht, zu mehr, sehr viel mehr sogar, bereit zu sein, ändert dies überhaupt nichts. Nur korrespondiert dieser Rechtspflicht kein Zwangsrecht anderer Staaten. Fast<sup>23</sup> einhellig<sup>24</sup> wird dagegen behauptet, der “späte” Kant der Friedensschrift und der “Rechtslehre” habe - mehr oder weniger entschieden - eine Weltrepublik abgelehnt, wobei Gerhardt dies auch konsequent und überdies richtig findet, während alle übrigen (soweit sie mir bekannt sind) es inkonsequent und außerdem falsch finden.

\*

Jean-Christophe Merle (KA 31 ff.) kündigt einen Beitrag zur “Geschichte des Friedensbegriffs vor Kant” an. Doch was dann folgt, ist überwiegend eine enumerative Darstellung verschiedener Pläne bezüglich einer möglichen Realisierung des Friedens, zuvor bereits bei HÖ skizziert und wie bei diesem ohne prinzipientheoretischen Rahmen und damit für das von einem “Kommentar” zu leistende Verständnis von Kants Schrift wenig hilfreich. Auch findet sich bei Merle (35) ein Fehler, den schon Höffe (20 f.) gemacht hatte, nämlich den öffentlich-rechtlichen Zustand als einen Zustand der Gewaltlosigkeit zu bezeichnen. Über diesen empiristischen Rückfall hinter Hobbes hätte dessen (selten beachteter) “De Cive”

---

<sup>20</sup> EF 355 f.

<sup>21</sup> EF 355 (meine Hervorhebung). Für Individuen wie für Staaten gilt das “*exeundum esse*”, aber nicht in “eben” derselben Weise.

<sup>22</sup> Damit sind im 2. Definitiv-Artikel nicht etwa, wie HÖ deutet (113), Republiken gemeint, sondern äußerlich souveräne Staaten.

<sup>23</sup> Eine Ausnahme finde ich bei B. Sharon Byrd, *The State as a “Moral Person”*; in: PRO, I 1, 176 ff.

<sup>24</sup> Mit einer solchen, wie der Jurist sagt, “herrschenden Meinung” ist natürlich höchstens für einen sogenannten “Diskurstheoretiker” ein besonderer Verbindlichkeitsanspruch verbunden.

leicht aufklären können: "Indeed, to make men altogether safe from mutuall harmes, so as they cannot be hurt, or *injuriously* kill'd, is impossible; [...] But care may be had there be no *just cause* of fear."<sup>25</sup> Wäre der Staat als solcher ein Zustand der Gewaltfreiheit, dann wäre selbst die Rede vom staatlichen Gewaltmonopol gegenstandslos.

\*

Ich bin mir nicht sicher, ob jener Fehler nicht auch von Hans Saner in seinem Beitrag über "die negativen Bedingungen des Friedens" (KA 43 ff.), der ebenfalls wenig prinzipientheoretische Reflexion erkennen läßt, gemacht wird. Daß "ewiger Friede" ein schon verdächtiger Pleonasmus für Kant ist, ergibt sich keineswegs aus einer "Begriffsanalyse" (50), sondern daraus, daß der Naturzustand ein Zustand der *prinzipiellen* Unlösbarkeit von Rechtsstreitigkeiten ist und die Stiftung eines (bürgerlichen) Zustandes des öffentlichen Rechts keine andere Funktion als die Beseitigung eben dieser Unlösbarkeit hat. Im öffentlich-rechtlichen Zustand herrscht Friede in dem Sinn, daß hier prinzipiell jeder Rechtsstreit (mit rechtlichen Mitteln und *insofern* gewaltlos) lösbar ist.

\*

Auch in diesem Sammelband reitet Reinhard Brandt (= B.) nach Fichtes Vorgang sein selbstgebasteltes und daher vielleicht besonders geliebtes Steckenpferd, Kants angebliche Lehre vom "Erlaubnisgesetz". Auf eine grundlegende und den Sachverhalt klarstellende Kritik an dieser hölzernen Konstruktion muß und kann ich hier verzichten. Ich verweise dafür auf einen entsprechenden Beitrag von Hariolf Oberer.<sup>26</sup> B.s Thesen waren schon bei ihrer ersten Veröffentlichung (1982) ganz abwegig. Umso überflüssiger war es, sie in einem sogenannten Kommentar zu Kants Friedensschrift noch einmal abzudrucken, für deren Verständnis fast alles, was B. hier ausführt, vollkommen irrelevant ist. Zumindest hätte der Beitrag einer gründlichen Überarbeitung bedurft, zu der vor allem die Beseitigung von für die Zwecke des Buches ganz belanglosen "gelehrten" Passagen, insbesondere in den Anmerkungen, sowie die Anführung wirklich einschlägiger Literatur gehört hätten. In einem zweiten Artikel, den B. zur "Klassiker-Auslegung" beigesteuert hat, ist mehr als die Hälfte für das Thema "Vom Weltbürgerrecht" gänzlich irrelevant.<sup>27</sup> Erst nach 9 von 15 Seiten kommt der Autor zum angekündigten Gegenstand. Und wie überhaupt im ganzen Buch ist auch hier vieles zwar richtig und dennoch falsch, weil nicht zur Sache gehörig. Vor allem das unentwegt eingestreute Bildungswissen verdunkelt eher den Gegenstand, besonders für den Anfänger, als daß es zu seiner Erhellung beitrüge. Ein gründliches Eingehen auf die Masse an Schiefem, Ungenauem, Falschem, Irrelevantem und sogar Unsinnigem ist hier ganz unmöglich und bleibt der angekündigten späteren Veröffentlichung vorbehalten. So beschränke ich abermals meine Kritik auf zwei Punkte. Entgegen der (nicht weiter und schon gar nicht prinzipientheoretisch begründeten) Ansicht von B. (KA 135) ist Kants Friedensschrift in ihrem Hauptteil ganz entschieden eine Vorwegnahme der "einschlägigen Lehrstücke der *Metaphysik der Sitten*". Auch sie ist

<sup>25</sup> Hobbes, De Cive VI 3 (Warrender, Engl. Vers., p.93; meine Hervorhebungen).

<sup>26</sup> in: Hariolf Oberer (ed), Kant. Analysen - Probleme - Kritik, Bd. III, Würzburg 1997.

<sup>27</sup> Zum Beispiel die langen Ausführungen über "Kantischen Platonismus".

Rechtslehre (vom Weltfrieden); und es geht in ihr keineswegs um die “Realisierung des Rechts, also [um] Politik” (ebda.), sondern um die Möglichkeit der Realisierung von Frieden durch (öffentliches) Recht; nicht um die nötigen Schritte für die Realisierung des Rechts, sondern um die nötigen Rechtsschritte für die Realisierung des Friedens. Kant sagt dem Politiker mitnichten, welche Schritte er tun solle, um das Recht zu realisieren; sondern er sagt ihm, daß er Politik als ausübende Rechtslehre betreiben und also bestimmte (von Kant in beiden Schriften erörterte) juristische Schritte tun solle. Es geht nicht darum, wie Recht Wirklichkeit in der Menschenwelt erlangen kann, sondern wie die Wirklichkeit der Menschenwelt friedlich werden kann, - nämlich durch (wirksames) Recht. Seiner Auffassung entsprechend erklärt B. wenig später (142), die Friedensschrift könne - als “politischer Traktat” - “die eigentliche Rechtssystematik nicht im Hauptteil”, sondern nur in einer “Anmerkung” bringen. Ja, hat denn B. womöglich, anstelle der Friedensschrift selber, einen Band “Klassiker Auslegen” konsultiert? Die in der Anmerkung (VIII 349) von Kant gemachte systematische Bemerkung findet doch (und zwar den entsprechenden Bemerkungen in der “Rechtslehre” vollkommen analog) eben im Hauptteil der Friedensschrift ihren unübersehbaren Niederschlag in den drei Artikeln des “öffentlichen Rechts”, von denen als “Königsberger Politiktheorie” (137) zu sprechen, doch nur als begriffsloses Geplauder anzusehen ist.

Wenn B. in seinem Beitrag nicht gerade sein Lieblingsspiel, die freie Kombination von Assoziationen, betreibt, sondern wirklich, allerdings nur einmal, zum Schluß hin und dann ganz unzureichend, von öffentlichem Recht spricht, da ist es nicht das (thematische) “Weltbürgerrecht”, sondern das (vorher bereits von Höffe “erledigte”) “Völkerrecht”. Allerdings erwecken B.s Ausführungen insgesamt nicht den Eindruck, daß ihm der von Kant sorgfältig beachtete systematische Unterschied zwischen beiden Bereichen hinreichend bewußt geworden ist. Da in der in dem Band angeblich gegenwärtigen “internationalen Diskussion” kaum ein Lehrstück Kants so gründlich mißverstanden worden ist wie der 2. Definitivartikel (mit seinen Parallelen in anderen einschlägigen Schriften Kants), bedarf es dazu einer sehr sorgfältigen Auseinandersetzung, die hier nicht einmal angedeutet werden kann. Deshalb nur noch ein kurzes Wort zu B.: Daß bei Kant unmöglich 1795 “eine genaue Umkehrung der Position von 1784” (140) (und 1793) mit dem “erstmal eingeführten Weltbürgerrecht” als einer “neuen Rechtskonzeption” (139) stattgefunden haben kann,<sup>28</sup> darüber hätte ein Blick in die §§ 42-44 der “Rechtslehre” (besonders in Verbindung mit § B der Einleitung) von 1797 belehren können. Die dort eingenommene Position vertrat Kant auch schon 1784, und er hat sie stets beibehalten. Genau sie aber ist das gleichbleibende Fundament, auf dem er von 1784 bis 1797/98 alle seine Vorstellungen vom öffentlichen Recht entwickelt hat.

In einer anderen, dem Friedensthema gewidmeten Schrift stellt B. die These auf, im Zentrum von Kants Friedensschrift ständen nicht die philosophischen Prinzipien des Friedens (obwohl doch vor den “Zusätzen” und “Anhängen”, also - so muß man doch wohl sagen - im Hauptteil der Schrift, *nur* von diesen die Rede ist!), sondern der Nachweis, daß “das

---

<sup>28</sup> B. glaubt (wie so mancher andere unter Kants Freunden) den Grund dafür in der Französischen Revolution mit dem sich daran anschließenden “Republikanisierungsprozeß” (140) zu finden. Aber so eindeutig diese Ereignisse Kant in seiner (bereits 1784 eingenommenen) *geschichtsphilosophischen* Position bestärkt und auch (allerdings noch nicht in der Friedensschrift) zu wichtigen Ergänzungen bewogen haben, so eindeutig haben sie seine Friedenslehre als *Rechtslehre* im Prinzip nicht tangiert.

vernunftnotwendige Friedensgebot realistisch und nicht chimärisch ist”; und “diesem Realismus [dienten] die Einführung der ‘lex permissiva’ [und] ‘die Garantie der Natur’”. (RB 77) Was speziell die hier nurmehr interessierende Äußerung zur Naturgarantie betrifft, so hat erstens angesichts der Unbedingtheit des Gebots der allgemeinen Friedensstiftung nicht Kant die Beweislast, wie B. behauptet (86), sondern derjenige, der die Unmöglichkeit dieser Stiftung behauptet; und dieser Beweis ist *prinzipiell* nicht zu erbringen. Zweitens liegt der entscheidende und einzigartige “Realismus” des “Entwurfs” eines Weges “zum ewigen Frieden” keineswegs in Kants historisch-empirischen Überlegungen,<sup>29</sup> sondern in der Entdeckung, daß das Friedensproblem wesentlich als Rechtsproblem zu begreifen und zu lösen sei. Drittens sind auch diejenigen Verbotsgesetze, die aus *Rechtsgründen* keinen unverzüglichen Vollzug vorschreiben und von Kant nur in einem “heiter-analogisierenden Spiel mit einer überholten Terminologie” (Hariolf Oberer) als “Erlaubnisgesetze” bezeichnet werden, Teil der prinzipientheoretischen Überlegungen Kants. Und viertens ist die erst in einem “Zusatz” behandelte “Garantie” gar keine solche im strengen Sinn, wie B. behauptet (87 f.), und dient lediglich dazu, den Zweiflern mit empirischen “Geschichtszeichen” Hoffnung zu geben und die Unwilligen vor “naturwüchsigen” Folgen ihrer Friedensbehinderungen zu warnen; kurz: in beiden Fällen friedensfördernde Aktivitäten zu ermutigen und zu stärken.

An anderer Stelle desselben Beitrags (83) unterstellt B. mir den Versuch, “den ersten [Präliminar-]Artikel als Grundlage der übrigen zu fassen; so beim zweiten Artikel: ‘Also schließt ein Friedensvertrag *in seiner Möglichkeit*<sup>30</sup> Erbung, Tausch, Kauf und Schenkung von Staaten aus’ ([Geismann] 371). Der Artikel 2 gilt jedoch auch für Staaten, die keinen Friedensvertrag miteinander geschlossen haben. [...] Interpretiert man die Schrift nur prinzipientheoretisch wie Geismann, so blendet man einen wesentlichen Teil ihrer Problematik [...] aus [...]”. Nun, ich darf entgegen: wer prinzipientheoretische Überlegungen - besonders im Falle Kants - nicht so ernst nimmt, wie ich es tue, kommt leicht in die Gefahr, so zu schreiben, wie B. es hier tut. In Bezug auf gleichermaßen alle sechs Präliminarartikel sagte ich (übrigens zu einer Zeit, als der oben erwähnte Phönix noch tief in der Asche lag, aus der ihn jetzt so mancher steigen läßt) - und ich wiederhole es hier - , daß sie notwendige Bedingungen für den *Abschluß* eines allgemeinen Friedenspaktes darstellen. Also kann von mir in Bezug auf Artikel 2 unmöglich ein Abschluß vorausgesetzt sein. Im übrigen gebe ich keinem der sechs Artikel den Vorzug und nenne lediglich zwei (Nr. 2 und 5) aus systematischen Gründen als erste.

\*

Da der Beitrag von Kersting (= K.) zur “Klassiker-Auslegung” (KA 87 ff.) teils bloße Neuauflage von längst Publiziertem, teils in dem Aufsatz über “Globale Rechtsordnung oder weltweite Verteilungsgerechtigkeit?” (WK 197 ff.) enthalten ist, beschränke ich meine

---

<sup>29</sup> Kant war nicht der (Zwerg-)Politologe, zu dem er neuerdings “degradiert” zu werden pflegt. Ich sage “degradiert”; denn jene Überlegungen waren schon zu seiner Zeit so wohlfeil, daß sie heute von denen, die ihn so beflissen feiern, leicht und überreich mit aus täglicher Zeitungslektüre gewonnenem Wissen angereichert und angesichts “einer gründlich veränderten Weltlage [...] reformuliert” (JH 301) werden können. Höffe und Kersting, Gerhardt und Brandt und Habermas sowieso: sie alle scheinen, in einem Mißverständnis des zweiten Zusatzes von Kants Friedensschrift, auf einen Ruf aus Syrakus zu warten.

<sup>30</sup> Hervorhebung *jetzt* von mir.

Bemerkungen auf diesen, soweit es darin um die Kantische Friedenslehre geht. Wenn man von dem kaum erträglichen Schlagwort-Jargon<sup>31</sup> absieht, so ist der Aufsatz eine interessante Lektüre mit manchen bedenkenswerten Überlegungen und zustimmungsfähigen Ergebnissen. K. erweckt aber zugleich den Eindruck, als habe er diese gleichsam gegen Hobbes und sogar Kant gewonnen, während sie sich genau aus deren Werk ergeben. Obwohl insbesondere die Verzerrungen, welche die für die Kantische Friedenslehre von Hobbes gelegte Basis erfährt, einer gründlichen Kritik bedürften, muß auch diese wie so vieles hier Einschlägige auf die schon erwähnte Veröffentlichung verschoben werden. Und sogar in Bezug auf Kant soll nur ein Punkt in der gebotenen Kürze herausgegriffen werden, der auch im Hinblick auf die meisten anderen hier genannten Autoren von Wichtigkeit ist,

Es zeuge, so K., „von der philosophischen Gründlichkeit und rechtsphilosophischen Genialität Kants, daß er den Weltstaat als notwendige Idee in seine Rechtsphilosophie aufgenommen und jede politisch-rechtliche Organisationsform unterhalb des globalen Niveaus als Provisorium charakterisiert“ habe. (WK 207) Allerdings hat Kant es trotz all seiner Gründlichkeit und Genialität nach K.s Ansicht nicht vermocht, „seine völkerrechtlichen Vorstellungen [...] auf der Höhe seiner eigenen Einsicht zu halten“. Er lehne eine Weltrepublik ab und plädiere lediglich für einen „Föderalismus ohne jede interne Staatlichkeitsstruktur“. (208) Kant interpretiere nämlich, so erfahren wir, die „Unantastbarkeit der einzelstaatlichen Souveränität [...] auch im Sinne einer rechtlichen Unmöglichkeit, freiwillig auf Souveränitätsteile zu verzichten“. Den Staaten sei es „strikt untersagt“, einer „Souveränitätsschmälerung zuzustimmen, da Kant wie Hobbes die zwischenmenschlich-innerstaatliche Friedensstiftung unauflöslich mit dem absolutistischen Souveränitätsschema verknüpf[e].“ Dieses „Dogma“ reduziere die Möglichkeiten einer internationalen Rechtsordnung auf die Option des Föderalismus. Damit aber gerate „die Rechtsvernunft in eine mißliche Lage: Was sie einerseits um des Rechts willen gebieten [müsse], die Errichtung eines Völkerstaats, [müsse] sie andererseits um des Rechts willen für unmöglich erklären.“ (210) Kants Rechtsphilosophie entdecke sich damit „als merkwürdig gespalten“. (211). Für seine Unterstellung, Kant vertrete das „Dogma von der Unteilbarkeit der staatlichen Souveränität“ (211) gibt K., allerdings erst später (212), eine einzige Quelle an. In der Friedensschrift sage Kant, ein „Völkerstaat ‘wäre ein Widerspruch’“. Diese Widerspruchsthese überzeuge jedoch nur unter der Voraussetzung jenes Dogmas. Aber Kant geht es an der entsprechenden Stelle (VIII 354) um etwas vollständig Anderes, das hier nur angedeutet werden kann.

Der Verzicht auf Souveränität darf - aus Gründen, die hier nicht zu erörtern und zwischen K. und mir wohl auch nicht strittig sind - nicht mit Gewalt (durch Krieg!) erzwungen werden. Aber in Bezug auf die rechtliche Notwendigkeit ihrer Beibehaltung findet sich bei Kant nicht einmal eine Andeutung. Es gibt nicht nur kein juridisches Argument dagegen, daß ein souveräner Staat in völliger Souveränität eben diese aufgibt, sondern es gibt sogar ein Argument für die Rechtspflicht, die äußere Souveränität, wenn auch in souveräner Weise, aufzugeben, weil sie nämlich zu der Idee des Weltfriedens in unaufhebbarer Widerspruch steht.

---

<sup>31</sup> Auf nur einer Doppelseite (198-199): Kommunitarismus, kosmopolitischer Skeptizismus, kosmopolitischer Kognitivismus, Universalismus, menschenrechtlicher Minimalismus, hobbesianischer Reduktionismus, geltungstheoretischer Kontextualismus, erzkonstruktivistisches Theorieverständnis, dezisionistische Semantik, konventionalistische Bedeutungstheorie, etatistischer Absolutismus.

Nun ist das Thema des 2. Definitivartikels die *völkerrechtliche* Entwicklung als Rechtsgang zum Frieden. Die Erörterung beginnt mit der Feststellung eines auch für Staaten bedingungslos geltenden “*Exeundum esse e statu naturali*”. Dann aber heißt es, der zu diesem Zweck geforderte “Völkerbund” dürfe kein “Völkerstaat” sein; *darin* läge ein Widerspruch. In der Begründung, die Kant für diese Behauptung gibt, steht der für das richtige Verständnis entscheidende Hinweis in einer Klammer: “da wir *hier* das Recht der *Völker gegen einander* zu erwägen haben”.<sup>32</sup> Dies kann sinnvoll überhaupt nur unter der (von Kant auch eigens als eine solche bezeichneten) *Voraussetzung* einzelstaatlicher Souveränität geschehen. Die Staaten “sollen” - nämlich im Rahmen jener Erwägung! - nicht zu einem Staat zusammenschmelzen, weil es sonst gar keine möglichen Träger der *hier* zu erwägenden Rechte mehr gäbe und ein internationales Friedensproblem durch eine (juridisch allerdings nach Kantischen Rechtsgrundsätzen absolut unerlaubte) Annahme (daß die einzelnen Staaten nicht autonom seien), anstatt gelöst, schlicht eliminiert wäre. Von einem Verlust an geistiger Höhe kann somit in Bezug auf Kant gar keine Rede sein, - und von merkwürdiger Gespaltenheit nur in Bezug auf jemanden, der Kant Gründlichkeit und Genialität und zugleich die Unfähigkeit attestiert, die “mißliche Lage”, in die er sich angeblich gebracht hat, auch nur als solche zu erkennen.

\*

In dem der Kantischen Rechtsphilosophie gewidmeten Heft 2 des “ARSP” von 1996 sind hinsichtlich der Friedensschrift nur die Beiträge von Klenner<sup>33</sup> und Merkel<sup>34</sup> einschlägig.<sup>35</sup>

<sup>32</sup> EF 354; die 1., 3. und 4. Hervorhebung von mir.

<sup>33</sup> Klenner, Hermann: Kants Entwurf “Zum ewigen Frieden” - Illusion oder Utopie; in: ARSP, 82 (1996), 151-160.

<sup>34</sup> Merkel, Reinhard; “Lauter leidige Tröster”? - Kants Entwurf “Zum ewigen Frieden” und die Idee eines Völkerstrafgerichtshofes; in: ARSP, 82 (1996), 161-186.

<sup>35</sup> Drei weitere auf Kants politische Philosophie generell bezogene Beiträge seien nur am Rande erwähnt. Gerd Roelleckes (schon vor 25 Jahren vertretene) These lautet: Daß die “in die Luft gebaute” und bereits von Hegel “vernichtend kritisierte” und “nach wissenschaftlichen Maßstäben eigentlich falsche” “Konstruktion” Kants (dem dennoch zweimal “Genialität” attestiert wird) seit 200 Jahren die Diskussion beherrsche, habe seinen Grund darin, daß Kant erstens die “uralten Ideen” der “christlichen Individualität, Gleichheit und Schöpfungsordnung” “aufgegriffen und modernisiert” habe und zweitens mit seiner Anknüpfung an die Tradition, mit seiner Behauptung “absoluter Richtigkeit” und mit der “beliebigen” Anwendbarkeit seiner “Formeln” den “gesellschaftlichen Anforderungen” entsprochen habe. - Roellecke ist nicht nur kein Freund Kants. Er ist überhaupt kein Freund der Philosophie. Daraus könnte ihm als Juristen kein Vorwurf erwachsen, träte er nicht wie die Re-Inkarnation Hegels auf, den er denn auch ausgiebig zitiert. Beim Lesen dessen, was er für Kants Philosophie und für Kritik daran ausgibt, gewinnt man den Eindruck, er habe lediglich die Antwort formuliert, die einst Kants Diener Lampe auf die Frage eines Passanten gegeben haben könnte, womit sich denn sein Herr da oben so beschäftige. Einige Kostproben: Der Terminus “Willkür” in Kants Rechtsbegriff bedeute “Gewissensentscheidung”. “Die Richtigkeit von Moral und Recht lieg[e] in der gegenseitigen Respektierung als andersartig.” Frauen und Diensthofen seien im Kantischen Staate “Unfreie”, wobei Kant für sein Staatsrecht “einfach die ständisch-feudale Unterscheidung zwischen frei und unfrei” übernehme. Kants “Verallgemeinerungsprinzip” sei “eine Anwendung der goldenen Regel.”

Peter Unruh, der ohne Problembewußtsein die Richtigkeit der sogenannten “Diskurstheorie” voraussetzt, versucht, Kant gegenüber dem daraus erwachsenen Vorwurf des “Solipsismus” zu verteidigen; doch tut er es mit den gleichen untauglichen Mitteln, mit denen der Vorwurf vorgebracht wurde: lauter Spiegelfechtere; mit Kants Philosophie hat das alles nur sehr wenig zu tun, und schon gar nicht erhellt es sie. Wohl aber ist es eine erneute performative Bestätigung der Richtigkeit der Vermutung, daß der von Kant errungene Sieg der Vernunft durchaus gefährdet gewesen wäre, wenn Kant, anstatt “den obersten Probiereisen der Wahrheit in seiner eigenen Vernunft zu suchen”, sich gemeinsam mit den “Diskurstheoretikern” um das hätte bemühen müssen, was diese



Der (anderwärts bereits publizierte) Beitrag des Juristen Klenner ist zum großen Teil ein “an die irenischen Gedanken eines der bedeutendsten Philosophen aller Zeiten” (151) “erinnerndes” Referat der Kantischen Friedenslehre mit einigen wenigen eigenen (eher falschen<sup>36</sup>) rechtsphilosophischen Reflexionen und insoweit angesichts der Klarheit der Friedensschrift ziemlich überflüssig. Einige hinzukommende Ausblicke auf aktuelle politische Probleme setzen das Verständnis dieser Schrift eher voraus, als daß sie ihm dienen. Überhaupt konnten viele Autoren der Versuchung nicht widerstehen, eine “Aktualisierung” der Schrift vorzunehmen und gleichsam historisch, wenn schon nicht philosophisch, “über Kant hinaus”-zugehen, zumeist auf der Basis eines insgesamt empiristischen (anstatt juridischen) Verständnisses der Kantischen Friedenslehre. Über gehobenen politischen Journalismus und das Niveau politologischer Hauptseminare kam dabei selten jemand hinaus. Doch was soll man noch angesichts der Behauptung Klenners sagen, der Zweite Weltkrieg sei “durch einen militärischen Sieg der [Ende 1945 gegründeten] Vereinten Nationen in einen Weltfriedenzustand [...] übergeleitet” worden? (151)

Der Beitrag eines anderen Juristen, Reinhard Merkel (= M.), ist von erfreulicher Klarheit und Eindeutigkeit, so daß sich der Sinn seiner Rede leicht erfassen und Richtiges und Falsches deutlich erkennen lassen. Doch leidet auch er an schwerwiegenden Fehlinterpretationen, die ihn für ein wirkliches Verständnis des (völkerrechtlichen) Teils der Kantischen Friedenslehre, von dem er handelt, untauglich machen. Allerdings kann M. der “leidige Trost” zuteil werden, daß er eine weitverbreitete Ansicht vertritt.

Es können hier nur einige Hinweise auf einen in der Friedensfeierdiskussion ebenso zentralen, wie notorisch mißverstandenen Punkt der Kantischen Völkerrechtslehre gegeben werden; Hinweise darauf, was Kant *nicht* gesagt oder gemeint hat. Hinsichtlich dessen, wie es sich “positiv” bei ihm verhält und was aus seiner Sicht insbesondere zu M.s Überlegungen bezüglich eines “Völkerstrafrechts” zu bemerken wäre, muß abermals auf die oben erwähnte Buchpublikation verwiesen werden.

M. macht den entscheidenden Fehler bereits mit seiner Interpretation der beiläufigen Bemerkung Kants, die Grotius, Pufendorf, Vattel seien “lauter leidige Tröster”. M. meint nämlich, Kant nenne sie deswegen so, weil ihr völkerrechtlicher “Codex” keine gesetzliche Kraft habe, und wirft ihm dann Inkonsequenz vor, weil er mit seiner “Verabsolutierung sowohl des Rechts- als auch des Souveränitätsbegriffs” (170) zu keinem besseren Ergebnis gelange. In Wirklichkeit hatte Kant mit seiner kritischen Bemerkung die Tatsache im Sinn, daß mit dem noch immer christlich inspirierten “materialen Naturrecht” dieser Autoren überhaupt kein Recht der Menschen, geschweige denn ein Staatsrecht oder ein Völkerrecht und also auch keine Friedenslehre zu begründen war. Der Kraftlosigkeit eines bloßen

---

einen vernünftigen Konsens nennen. Und wenn er die Diskursfreunde nicht rechtzeitig aus der Diskurstube, zu der sie sein Studierzimmer gemacht hätten, geleitet hätte, dann hätte er womöglich am Ende selber nicht mehr den fundamentalen Unterschied zwischen dem allgemeinen Willen und dem Willen Aller begriffen und wäre mit Unruhe der Ansicht gelangt, daß die real stattfindende “Prozedur” demokratischer Gesetzgebung die Herrschaft der Vernunft “garantiere”. (206)

Michael Henkel schließlich nimmt Kants berühmt-berühmten Aufsatz über das “vermeinte Recht aus Menschenliebe zu lügen” aufs Korn, ohne allerdings die *rein juristischen* Argumente Kants prinzipientheoretisch auch nur in den Blick zu nehmen oder die einschlägige relevante Literatur zu Rate zu ziehen. So geht denn sein Schuß nach hinten los. Ähnlich in dem (im übrigen durchaus lesenswerten) Beitrag von Harry Van Der Linden: Kant: the Duty to Promote International Peace; in: PRO, II 1, 75.

<sup>36</sup> So zum Beispiel, wenn er als Grund für die Forderung des ersten Präliminarartikels nach bedingungsloser Anerkennung des Status quo das allgemeine Lügenverbot des “Wahrheitsfanatikers” Kant nennt.

Naturrechts der Völker gegeneinander war er sich hingegen auch und gerade in Bezug auf das von ihm selbst entwickelte so sehr bewußt, daß er eben deshalb zu keiner Zeit einen Zweifel an der Notwendigkeit einer weltweiten öffentlich-rechtlichen Ordnung hegen konnte und gehegt hat.

M.s weitere Ausführungen zum Völkerrecht und speziell zur "Idee eines Völkerstrafgerichtshofes" enthalten zu viele Unklarheiten, um sie richtig beurteilen zu können. Generell aber läßt sich sagen: Sofern diese Institute durch internationale Verträge, also auf freiwilliger Basis, zustande kommen, könnte in der Tat nach Kantischen Rechtsgrundsätzen allgemeine öffentliche Gerechtigkeit an die Stelle der "Privatgerechtigkeit" der einzelnen Staaten treten und so der zwischenstaatliche Naturzustand durch *positives* Völkerrecht aufgehoben werden, sofern nur diesem Völkerrecht auch, auf welche konkrete Weise auch immer, Wirksamkeit garantiert ist, deren Erzeugung nun einmal die entscheidende Funktion allen öffentlichen Rechts ist. Ein gewaltsamer Zwang (also Kriegführung) zum Abschluß jener Verträge läßt sich aber rechtlich ebenso wenig begründen wie die Anwendung internationalen oder gar nationalen Strafrechts auf Nicht-Signatarstaaten und deren Bürger. Vielmehr wäre dies ein Verstoß gegen natürliches (und als solches bei Kant nachzulesendes), also gegen gültiges, wenn auch leider nicht wirksames Völkerrecht. M. gibt für seine abweichende Meinung keine Gründe.

\*

Die meisten der 19 von Bialas und Häbler "in meist unveränderter Form" edierten Vorträge (BH) enthalten schlechterdings gar nichts Lesenswertes über Kants Friedenslehre und/oder deren aktuelle Bedeutung. Der Eröffnungsbeitrag ist der wörtliche Abdruck des bereits besprochenen Artikels von Klenner, ohne daß die Tatsache, daß er zuvor schon zweimal anderwärts publiziert wurde, erwähnt wird. Der Rest ist, von zwei angesichts des Umfeldes höchst rühmenswerten Ausnahmen abgesehen, zwar stark von Friedensgefühlen geprägt, wenig aber von Kants Friedensgedanken. Diese werden eher "nachempfunden" (38). "Erlebnis, nicht Konstrukt der Vernunft" heißt hier weitgehend die Devise.(39) Und so wundert man sich weder darüber, daß an die Stelle des Weltbürgerrechts das "Weltbürgergefühl" (40) tritt, noch daß man bei der Lektüre meinen könnte, Habermas sei in Bezug auf Kants Friedenslehre eine besonders ernstzunehmende, ja sogar die wichtigste Adresse.

Eine der beiden Ausnahmen ist der Beitrag von Stefan Kyora über "Kants Argumente für einen schwachen Völkerbund heute". Zwar bringt er für die Forschung nichts Neues; aber er nimmt Kant ernst und versucht (mit Erfolg), gegen Kersting, Höffe und Habermas Kants eigene Überlegungen zu "rekonstruieren". Daß man mit seinen Ergebnissen nicht unbedingt übereinstimmt, spielt dabei eine ganz untergeordnete Rolle. Gleiches Lob ist Susanne Weiper für ihren Beitrag "Rechtsidee und ewiger Friede" zu zollen, der freilich ebenfalls keine neue Einsichten bringt, aber solide gearbeitet ist und Positionen vertritt, über die zu diskutieren sich wenigstens lohnt.<sup>37</sup> Angesichts des ebenso weitverbreiteten wie unbegreiflichen Unsinn, der

---

<sup>37</sup> Auch Susanne Weipers auf dem Kant-Kongreß in Memphis vorgelegter Beitrag (Eine Idee zwischen Politik und Moral: Der Friedensgedanke bei Kant und Scheler; in: PRO, II 2, 909-918) zeichnete sich gegenüber dem meisten, was da sonst noch über Kants Friedenslehre vorgetragen wurde, trotz mancher Fehler en détail durch Klarheit, Argumentationskraft und vor allem prinzipientheoretisches Verständnis der Kantischen Lehre aus.

insbesondere über die Bedeutung von Kants “Teleologie” im Rahmen seiner Friedenslehre und über die Frage, ob er sich dabei selbst widersprochen oder irgendwann eine “Wende” vollzogen habe, ist die Tatsache besonders erwähnenswert, daß Susanne Weiper zwischen Kants rechtsphilosophischen und seinen geschichtsphilosophischen Überlegungen systematisch genau unterscheidet und ihnen dabei vollkommen gerecht wird.<sup>38</sup>

\*

Habermas (= HA) scheint der Meinung zu sein, daß, wer auf Kants Schultern stehe, notwendig weiter sehen müsse als dieser. Dies hängt natürlich zunächst vom eigenen Scharfblick ab. Vor allem aber ist zu bedenken, daß auf Kants bekanntlich gar nicht hohen Schultern ein ziemlich großer Kopf gesessen hat; und auf diesen Kopf sollte man sich stellen, wenn man dessen Horizont vergrößern will.

HA behauptet (293), “uns” trenne von Kant zum einen der “Erfahrungshorizont seiner Zeit” (darin muß man ihm trivialerweise zustimmen) und zum andern die Entwicklung der Idee des ewigen Friedens “in den Begriffen des Vernunftrechts”. In diesem zweiten Punkt kann ich ihm nur dann uneingeschränkt beipflichten, wenn das “uns” als Mehrzahl der Majestät gemeint sein sollte. So ist es denn auch keineswegs die von Kant “vorgeschlagene Konstruktion”, die “an begrifflichen Schwierigkeiten leidet”, sondern HA.<sup>39</sup> Die Normen des Völkerrechts gelten vor der Stiftung des weltbürgerlichen Zustandes nicht, wie HA sagt, “peremptorisch”, sondern im Gegenteil nur “provisorisch”. Auch ist es nicht der “Rechtspazifismus” (ein von HA in den “Rechtsdiskurs” eingebrachter und vermutlich bald modisch um sich greifender Terminus), der jenen Zustand, den allgemeinen Rechtsfrieden, herbeiführt, sondern (vielleicht!) die Rechtsgesinnung, die nach Begriffen des Vernunftrechts mit der Friedensgesinnung identisch ist. Auch gibt es keine “Kantische Idee einer [...] Befriedung des Naturzustandes” (308); Kant wußte nämlich wie schon vor ihm Hobbes, daß der Naturzustand ein prinzipiell “unbefriedbarer” Zustand ist, der deswegen zu verlassen und nicht zu befrieden ist. Ferner bestimmt Kant keineswegs “ das *Ziel* des angestrebten ‘gesetzlichen Zustandes’ zwischen den Völkern negativ als Abschaffung des Krieges” (294); sondern dieser gesetzliche Zustand ist selber gar nichts anderes als die Abschaffung des Krieges.

Es sind solcher Art (massenhaft auftretender) gedanklicher Saloppheiten, gepaart mit einem souveränen Verzicht auf philosophisches Handwerkszeug, welche eine Kritik des Beitrags von HA mühsam, allerdings auch ziemlich überflüssig machen, zumindest für denjenigen, der an Philosophie als Wissenschaft interessiert ist. Ich will mich deshalb mit einem Punkt begnügen, der freilich in Bezug auf Kants Friedenslehre zugleich der Hauptpunkt des Beitrags ist.

Wie viele andere Freunde Kants findet auch HA, daß dessen gefeiertes Buch sich ausgerechnet an seiner entscheidenden Stelle als “widersprüchlich” (295), “nicht konsistent” (302) und “inkonsequent” (303) erweise, so daß es - natürlich ganz im Sinne seines ebenfalls gefeierten Autors - “reformuliert” (293) werden müsse. HA stellt übrigens nobel fest, daß “Kant selbst [...] das Problem durchaus [sehe]”, fährt dann jedoch fort: “aber gleichzeitig

<sup>38</sup> Dies gilt auch für Georg Cavallar, Kants Urteilen über den Krieg; in: PRO, II 1, 81-90.

<sup>39</sup> Das “unverdiente Besserwissen der Nachgeborenen”, das Habermas für sich reklamiert (JH 293), ist ihm denn auch nicht sehr hilfreich.

verschleiert er es mit einem bloßen Appell an die Vernunft". (296)<sup>40</sup> Kant "appelliert" jedoch in dem einen Satz, den HA - unvollständig und mit fünf, davon zwei sinn-entstellenden Fehlern - zitiert, an gar nichts. (EF 356) Das Vertrauen, von dem Kant in diesem Satz spricht, bezieht sich nicht auf die Vernunft, sondern auf den freien Föderalismus als Surrogat der Weltrepublik; und den Vernunftgrund für die Notwendigkeit, das Surrogat überhaupt ins Spiel zu bringen, den Kant in eben demselben Satz knapp angibt, läßt HA ohne Kennzeichnung einfach weg.

\*

In wenigen Jahren schon werden sie, die Freunde Kants, wieder zusammenkommen und nach der Manier aller Meister vor Kantischem Goldgrund posieren, sogar - scheinbar zum philosophischen Wettstreit gerüstet - mit einem Kantischen Helm auf dem Kopf und jedeweils Gewinnung eines eigenen Profils - mit eben der Feder an seinem Helm, mit der er zuvor Kant den tollsten Unsinn hat schreiben lassen. Wenn nun der Leser trotz allem nicht das Interesse an Kants Friedenslehre verloren haben sollte, ja vielleicht nun "erst recht" sich über sie belehren lassen möchte, so kann ihm leichter Rat zuteil werden: er möge den Kantischen Goldgrund studieren und sich von den Gestalten im Vordergrund nicht den Blick darauf verstellen lassen. Kants Schrift "Zum ewigen Frieden" ist noch immer das Beste, was zu Kants Friedenslehre geschrieben wurde.<sup>41</sup>

## Literatur

**WI** (Werkinterpretationen) Volker Gerhardt: Immanuel Kants Entwurf zum ewigen Frieden. Eine Theorie der Politik; Darmstadt 1995.

---

<sup>40</sup> Spätestens an dieser Stelle steht der Leser unausweichlich vor der Entscheidungsalternative, sich in Zukunft überhaupt noch mit Kant bzw. mit Habermas zu beschäftigen.

<sup>41</sup> Nach Abschluß dieser "Nachlese" kamen mir noch drei als "einschlägig" erscheinende Bücher und ein langer Aufsatz in die Hand: 1) Wolfgang Beutin, Zur Geschichte des Friedensgedankens seit Immanuel Kant, Hamburg 1996; 2) Wolfgang Beutin (Hrsg.), Hommage à Kant. Kants Schrift "Zum ewigen Frieden", Hamburg 1996: Beide Titel sind für ein Verständnis der Kantischen Friedenslehre absolut unergiebig. 3) Reinhard Merkel / Roland Wittmann (Hrsg.), "Zum ewigen Frieden". Grundlagen, Aktualität und Aussichten einer Idee [sic!] von Immanuel Kant, Frankfurt/Main 1996. Auch dieser Sammelband ist im großen und ganzen gleichsam Fallobst vom Baum der Erkenntnis. Zwar werden alle seine Beiträge bis auf drei als "Originalbeiträge" angepriesen; tatsächlich aber handelt es sich bei *mindestens* sechs (von insgesamt dreizehn) Beiträgen und damit bei 180 (von 344) Seiten um Wiederabdrucke. Vier der Beiträge waren hier schon Gegenstand der Erörterung. Von den übrigen aus der Feder von Patzig, Wood, Apel, Röd, Wittmann, Koller, Nida-Rümelin, Steinvorth und Ipsen möchte ich, auch wenn ich in wesentlichen Punkten anderer Meinung bin, den Beitrag von Knut Ipsen über "Ius gentium - ius pacis? Zur Antizipation grundlegender Völkerrechtsstrukturen der Friedenssicherung in Kants Traktat 'Zum ewigen Frieden'" als eine belehrende Lektüre bezüglich der Kantischen Friedenslehre empfehlen. 4) Gerhard Seel, "'Darin aber wäre ein Widerspruch'. Der zweite Definitivartikel zum ewigen Frieden neu gelesen." Der Aufsatz reiht sich würdig in die Reihe der Beiträge ein, die Gegenstand dieser "Nachlese" waren. Er wird - zusammen mit meiner ihm gewidmeten "Spätlese" - erscheinen in: Hariolf Oberer (ed), Kant. Analysen - Probleme - Kritik, Bd. III, Würzburg 1997.

**KA** (Klassiker Auslegen) Otfried Höffe (Hrsg.): Immanuel Kant. Zum ewigen Frieden, Berlin 1995.

**RB** Reinhard Brandt: Historisch-kritische Beobachtungen zu Kants Friedensschrift; in: Politisches Denken, Jahrbuch 1994, Stuttgart-Weimar 1995, S. 75-102.

**WK** Wolfgang Kersting, Globale Rechtsordnung oder weltweite Verteilungsgerechtigkeit? Über den systematischen Grundriß einer politischen Philosophie der internationalen Beziehungen; in: Politisches Denken. Jahrbuch 1995/96, 197-246.

**ARSP** Das dem Thema speziell gewidmete Heft des Archivs für Rechts- und Sozialphilosophie, Nr. 2, Bd. 82, 1996.

**BH** Volker Bialas / Hans-Jürgen Häbler (Hrsg.); 200 Jahre Kants Entwurf "Zum ewigen Frieden". Idee einer globalen Friedensordnung; Würzburg 1996:

**JH** Jürgen Habermas, Kants Idee des Ewigen Friedens - aus dem historischen Abstand von 200 Jahren; in; Kritische Justiz, 28 (1995), 293-318.

**PRO** Proceedings of the Eighth International Kant Congress, Memphis 1995, Milwaukee 1995

### Zusammenfassung

In den Jahren 1995/96 gab es viele Publikationen mit Bezug auf Kants Schrift "Zum ewigen Frieden". Ein großer Teil davon wird einer kritischen Würdigung unterzogen. Das Ergebnis führt zu der Empfehlung, der Originalfassung von Kants Lehre den Vorzug zu geben.

### Abstract

In the years 1995/6 many publications appeared with regard to Kant's essay "Towards Eternal Peace". Quite a lot of them are submitted to scrutinized criticism. The result leads to the recommendation that one should prefer the original version of Kant's teachings.